Satzung der Gemeinde Panketal über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 5, und 75 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBI. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBI. I S. 294), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 17.06.1991 (GVBI. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBI. I S. 272) hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 13.12.2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das persönlichen Zwecken dienende Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Steuerpflichtig ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder auf einem sonstigen Grundstück aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Panketal als zugelaufen gemeldet und bei einer zuständigen Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab, Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	46,00 Euro
b) für den zweiten Hund	76,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	122,00 Euro
d) für den 1. gefährlichen Hund	409,00 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	512,00 Euro

(2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 und Steuerbefreiung nach § 5 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt und gelten als erste Hunde.

§ 3 Gefährlicher Hund

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
 - Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angrifftslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft, auszugehen ist,
 - Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - 3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - 4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1:
 - 1. American Pitbull Terrier,
 - 2. American Staffordshire Terrier,
 - 3: Bullterrier,
 - 4. Staffordshire Bullterrier und
 - 5. Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:
 - 1. Alano.
 - 2. Bullmastiff,
 - 3. Cane Corso,
 - 4. Dobermann,
 - 5. Dogo Argentino
 - 6. Dogue de Bordeaux,

- 7. Fila Brasileiro,
- 8. Mastiff,
- 9. Mastin Espanol,
- 10. Mastino Napoletano,
- 11. Perro de Presa Canario,
- 12. Perro de Presa Mallorquin und
- 13. Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis).

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Panketal aufhalten für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonstig hilfloser Personen dienen.

 Sonstig hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B" (mit Begleitperson), "BL" (blind), "aG" (außergewöhnlich gehbehindert) oder "H" (hilflos) besitzen.
 - b) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim erworben werden und zwar für das laufende Jahr und das Folgejahr, außer für gefährliche Hunde i. S. des § 3.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für einen Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnbaren Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (2) Der Jahressteuersatz nach § 2 ist auf Antrag im Beantragungsjahr einmalig auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn der Hundehalter für sich und seinen Hund einen Sachkundenachweis in **Form** eines Hundeführerscheines nach den Richtlinien des BHV1oder des VDH2. durch eine ausgestellt von einer andere zuständige autorisierten Person, vorweisen kann. 1)
- (3) Gefährliche Hunde i. S. des § 3 erhalten keine Steuerermäßigung.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Panketal zu stellen.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung Panketal anzuzeigen.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist. In den Fällen des § 1 (3) Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in den der Zuzug fällt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Panketal endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich

- bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag kann die Hundesteuer abweichend hiervon am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung Panketal anzumelden. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund i.S.d. § 8 der Hundehalterverordnung vom 16.06.2004 (GVBI. Bbg. Teil II, Nr. 17 vom 30.06.2004) handelt oder nicht. In den Fällen des § 1 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 8 (3) Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Panketal weggezogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Panketal schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeinde Panketal übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 (1) und (2) nicht berührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Panketal auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Die Gemeindeverwaltung Panketal stellt jedem Hundehalter bei der Neuanmeldung eines Hundes neben dem Steuerbescheid über die ordnungsgemäße Veranlagung für jeden Hund eine Hundesteuermarke zu. Hundehändler erhalten keine Hundesteuermarken.
 - Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen

Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Panketal die jeweilig gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlich sehen, dürfen mit Ausnahme der vom Ordnungsamt vergebenen Plaketten für die als gefährlich eingestuften Rassen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Der Verlust ist der Gemeindeverwaltung Panketal innerhalb von 1 Woche anzuzeigen. Die Höhe der Kosten für die Ersatzmarke ist in der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Panketal gesondert geregelt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. als Hundehalter entgegen § 7 (4) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - 2. als Hundehalter entgegen § 10 (1) einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder unter falschen Angaben anmeldet,
 - 3. als Hundehalter entgegen § 10 (2) einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - 4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 (3) die von der Gemeinde Panketal übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
 - 5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand und deren Stellvertreter den Beauftragten der Gemeinde Panketal entgegen § 10 (4) nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
 - 6. als Hundehalter entgegen § 10 (5) die Hundesteuermarke oder die Bestätigung über eine ordnungsgemäße Besteuerung nicht vorzeigen kann oder eine Hundesteuermarke oder die Bestätigung über eine ordnungsgemäße Besteuerung missbräuchlich verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten der Ziffern 1 6 können mit einem Bußgeld nach § 15 (3) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBI. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBI. I S. 272),geahndet werden.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Panketal, den 02.11.2010

Rainer Fornell Bürgermeister

 $^{1)}$ – gem. 1. Änderungssatzung, beschlossen am 25.10.2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/2010 vom 30.10.2010

¹ Berufsverband für Verhaltensberater und Tiertrainer ² Verband für das Deutsche Hundewesen